

Hinweise zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse

nach §§ 13 bis 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

Sehr geehrte Person,
bitte nehmen Sie sich ein wenig Zeit für das sorgfältige Ausfüllen der Einkommenserklärung. Sie tragen damit zu einer zügigen Bearbeitung bei und vermeiden unnötige Rückfragen.

Was ist Einkommen?

Maßgebendes Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen.

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des [§ 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes \(EStG\)](#).

Dazu gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. [sonstige Einkünfte im Sinne des § 22](#) (zum Beispiel Renten, Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen)

Zum Jahreseinkommen gehören auch:

8. Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen ([§ 19 Absatz 2 EStG](#))
9. Das Arbeitslosengeld I ([§ 32 b Absatz 1 Nummer 1 EStG](#))
10. Die ausländischen Einkünfte ([§ 32 b Absatz 1 Nummer 2 EStG](#))
11. Der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn ([§ 40 a EStG zum Beispiel 450 €-Job](#))

Zum anrechenbaren Jahreseinkommen zählen nicht:

Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des [§ 32 Absatz 1 und 3 bis 5 EStG](#).

Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des [§ 33 b Absatz 6 Satz 3 EStG](#) ist.

Die Einkünfte werden entweder um Werbungskosten beziehungsweise die steuerfreien Einkünfte (zum Beispiel Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld, ausländischen Einkommen und pauschal versteuerte Einkünfte) um feststehende Aufwendungs-pauschalen bereinigt. Steuerzahlungen (Lohnsteuer/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Kapitalertragssteuer oder Abgeltungssteuer) führen zu einem Pauschalabzug von 12% vom steuerpflichtigen Einkommen. Die Zahlung von Kranken-versicherungsbeiträgen wird mit einem pauschalen Abzug von 12% und die Zahlung von Renten-versicherungsbeiträgen oder Lebensversicherungsbeiträgen mit einem Pauschalabzug von 12% berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch, wenn die Beiträge zugunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind folgende Beträge anrechnungsfrei:

1. 330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1;
2. 665 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80;
3. 1330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von unter 80;
4. 2100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von unter 80 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
5. 4500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
6. 5830 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
7. 4000 Euro bei Zwei-Personen-Haushalten und jungen Ehepaaren ([§ 29 Nummer 7 WFNG NRW](#)) sowie eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft ([Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG](#)) unter im Übrigen gleichen Voraussetzungen;
8. bis zu 4000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist;
9. bis zu 8000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennten Ehegatten oder Lebenspartner;
10. bis zu 4000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Welche Zeiträume sind bei der Einkommensprüfung entscheidend?

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Entsprechen die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung dauerhaft nicht mehr den tatsächlichen oder innerhalb von zwölf Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnissen, so sind die aktuellen Verhältnisse in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Hierzu wird vom Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung ausgegangen. Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für die Einkommensprüfung?

[§§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen \(WFNG NRW\), Verwaltungsvorschriften zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 WFNG NRW \(Einkommensermittlungs-erlass - EEE\)](#) vom 11.12.2009 Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW) Seite 3.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Hilfe zur Wohnraumbeschaffung erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden ([§ 25 Absatz 1 WFNG NRW](#) in Verbindung mit [§ 3 Datenschutzgesetz NRW - DSG NRW](#)). Eine Ausfertigung der Hinweise zum Datenschutz wird ausgehändigt/zugesandt.

[§ 25 WFNG NRW](#)

Erfassung

(1) Die zuständige Stelle hat über geförderten Wohnraum, seine Nutzung, die jeweiligen Verfügungsberechtigten und Mieter sowie über die Belegungsrechte und die höchstzulässigen Mieten Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmungen des Wohnraums erforderlich ist.

[§ 3 DSG NRW Begriffsbestimmungen](#)

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person).
- (2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist
 1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über die betroffene Person,
 2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
 3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
 4. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die verantwortliche Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder dass der Dritte zum Abruf in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abrufen,
 5. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
 6. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
 7. Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.
- (3) Verantwortliche Stelle ist die Stelle im Sinne des [§ 2](#), die personenbezogene Daten in eigener Verantwortung selbst verarbeitet oder in ihrem Auftrag von einer anderen Stelle verarbeiten lässt.
- (4) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen oder Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.
- (5) Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbsttätig abläuft.
- (6) Eine Akte ist jede der Aufgabenerfüllung dienende Unterlage, die nicht Teil der automatisierten Datenverarbeitung ist.
- (7) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (8) Pseudonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse ohne Nutzung der Zuordnungsfunktion nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Die datenverarbeitende Stelle darf keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben; diese ist an dritter Stelle zu verwahren.